

Anweisungen des Dachauer Rates für den Tafernbesuch

Von Dr. Gerhard Hanke

Der Dachauer Rat sah sich mehrfach veranlaßt, gegen Mißachtungen der Polizei-Ordnung von 1616 einzuschreiten. Streng wurde darauf geachtet, daß bei Hochzeiten nicht mehr als 50 Personen geladen wurden. Als z. B. im Jahre 1646 bei der Hochzeit des Unterbräus Simon Metzger an die 100 Gäste anwesend waren, ging dieser nur deshalb straffrei aus, weil am folgenden Tage neben ihm des Pfundmayrs Sohn von Etzenhausen im Unterbräu seine Hochzeit gefeiert hatte.¹ Dagegen wurden 1646 der Fischer Michl Brodtkorb, bei dem die zulässige Zahl der Hochzeitsgäste um acht Personen überschritten worden war, mit 4 fl, sowie der Bäcker Augustin Weißhofer, der zu seiner Hochzeit 30 Personen zuviel eingeladen hatte, mit einer Strafe von 15 fl belegt, also 30 kr für jeden über die genehmigte Zahl hinaus eingeladenen

Gast. 15 kr betrug dagegen der Satz, den gleichzeitig der Kuttendreyer von Udlding – der kein Dachauer Bürger war – zahlen mußte, bei dessen Stuhlfest die Zahl der Gäste um 12 Personen überschritten worden war.²

In demselben Jahr wurde auch bestimmt, daß bei »Bierhochzeiten«, deren Mahlzeit für jede Person 5 Speisen vorsah, bei Reichung von Weißbier pro Person nicht mehr als 26 kr und bei Reichung von Braunbier nicht mehr als 22 kr verlangt werden darf. Unter Androhung einer Strafe von 2000 Mauersteinen (Steinstrafe) durften die Wirte erst nach dem Mahl, das drei Stunden dauern sollte, auftanzen lassen.³

Bei den jährlichen Märzenbierbeschreibungen wurde den Bräus stets neu eingeschärft, daß das Bier nicht in »Pitschen« aus dem Keller die Stiege herauf in die Stube

getragen werden darf, sondern daß der Gassenausshank von 10 bis 12 Uhr und der Aussshank in der Gaststube von 5 bis 7 Uhr aus dem Faß erfolgen muß. Die Bierpreise setzten die vom Rat bestimmten Bierbeschauer fest. Sie hielten sich dabei an die Preissituation in München.

Wiederholt wird betont, daß die Bräus und Wirte über das »Hossausbläuten« hinaus weder Speise noch Trank reichen durften. Über die Bedeutung der Bezeichnung Hossaus (Hussaus) wurde viel gerätselt und diese gelegentlich sogar mit den Hussiten in Verbindung gebracht. Schmeller (I/1182) stellt aber fest, daß ursprünglich immer von Hossaus die Rede war und sich der Ausdruck erst später gelegentlich in Hussaus umwandelte. Schmeller vermutet, daß Hossaus mit dem Verb »hossn« in Verbindung steht und »aus dem Haus gehen« bedeutet. Nach der Landesverordnung von 1553 soll die Obrigkeit in den Städten und Märkten darauf achten, daß »nach der Zeit, so man den Hossaus, oder wie es an etlichen Orten genennt wirdet, die Fewrglocken geleut hat« nicht mehr gespielt werde. Auch soll man »in den offen Wirtzheusern über Hossauszeit nit Trinker setzen oder behalten«. Schmeller berichtet auch, daß in München in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in allen öffentlichen Häusern die Polizeistunde um 10 Uhr abends war und diese wie in einigen bayerischen Landstädten durch das sogenannte »Hausausbläuten« geboten wurde.

Das Überschreiten des Hossaus wurde mit Steinstrafen gehandelt. So verurteilte der Dachauer Rat Anfang 1670 die beiden Bräus Michael Reindl und Simon Metzger mit je 600 Mauersteinen.⁴ Michael Reindl hatte am »unschuldigen Kindleinstag« die jungen Burschen über Hossaus hinaus setzen lassen und Bier aufgetragen; Simon Metzger hatte noch um 12 Uhr nachts die Bürgersöhne bewirtet, sie in seinem Haus spielen lassen und ihnen Bier ausgeschenkt, wobei »dessen Sohn selbst den meiste Rädlfiehrer« war. Die Ratsprotokolle der Jahre 1692 und 1703 geben schließlich an, um welche Zeit Hossaus geläutet wurde und damit die Polizeistunde anbrach. 1692 wird festgestellt,⁵ die Bräus und Wirte unterstützten sich bis 12

Uhr und noch länger in die Nacht hinein Leute sich setzen zu lassen und ihnen Essen und Trinken aufzutragen. Um diesem Übelstand abzuwehren, beschließt der Rat, daß von Michaeli (29. September) bis Georgi (23. April) kein Wirt über 9 Uhr hinaus und von Georgi bis Michaeli nach 10 Uhr nachts noch einen Gast sich setzen lassen darf, bei Androhung einer Strafe von 500 Mauersteinen bei der ersten Übertretung, von 1000 Mauersteinen bei der zweiten und von 1500 Mauersteinen bei der dritten. 1703 bekräftigt der Rat diese Sperrstundenfestsetzung,⁶ von der nur fremde, über Land reisende Gäste ausgenommen waren. Gleichzeitig wird festgehalten, daß über Hossaus hinaus auch die Spielleute nicht mehr aufspielen durften. Sogar das beliebte »Köglscheiben« schränkte der Rat ein. Es war nurmehr an Kirchweih, Fastnacht, St.-Johann-Baptist-Tag, Martini sowie an Zunfttagen, Hochzeits- und Stuhlfesten gestattet.

Gestraft wurden die Bräus auch, wenn ihnen das Bier ausging. So hatten im September 1670 die damals fünf Dachauer Bräus, nachdem das Märzenbier ausgegangen war, den Markt nicht »zur genüge durch Herzuführung von braunen Bier – wie solches anbefohlen wurde – versorgt«. Hierdurch hätten insbesondere die Kranken und andere notleidende Personen »großen Abgang« gehabt. Die Bräus wurden deshalb mit 1000 Mauersteinen gestraft.⁷ Im Jahre 1724 war das braune Bier im Markt Dachau sogar bereits gegen Ende August ausgegangen, ohne daß die Bräus solches sogleich aus anderen Orten, »wo ein guter Trunk zu haben«, herbeiführten, damit der Markt nicht ohne Bier ist. Die Strafe betrug 4000 Mauersteine oder 10 fl.⁸

Anmerkungen:

¹ RPr v. 21. 6. 1646, fol. 31.

² RPr v. 16. 2. 1646, fol. 13.

³ RPr v. 10. 7. 1646, fol. 37.

⁴ RPr v. 7. 1. 1670, fol. 3'.

⁵ RPr v. 9. 9. 1692, fol. 38.

⁶ RPr v. 3. 8. 1703, fol. 66'.

⁷ RPr v. 12. 9. 1670, fol. 62.

⁸ RPr v. 22. 8. 1724, fol. 36'.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau